

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Bedburg	
213	Bekanntmachung Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Auskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen gemäß § 35 MG NRW	3-4
	Volkshochschule Bergheim	
214	Bekanntmachung Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim	5-9
	Bergheim	
215	Bekanntmachung Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen, Pulheim und der Gemeinde Elsdorf für das Haushaltsjahr 2009	10-12

Rhein-Erft-Kreis

216 Bekanntmachung

13-17

des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises
für das Haushaltsjahr 2009 sowie über die Möglichkeit zur
Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Auskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen gemäß § 35 MG NRW

1. Widerspruchsrecht der Betroffenen hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW i. V. m. § 35 Abs. 1, 2 MG NRW

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (z. B. Erstwähler). Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen entsprechende Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Hinsichtlich des Zeitrahmens der Auskunftserteilung wird auf die Ausführungen in § 35 Abs. 2 MG NRW verwiesen.

Die Auskünfte beschränken sich in den vorgenannten Fällen auf die folgenden Daten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad und Anschriften

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den vorgenannten Fällen gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW zu widersprechen. Der Widerspruch muss bei der Übermittlung der Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei den voraussichtlich am 07. Juni 2009 stattfindenden Kommunal- und Europawahlen **bis spätestens 06. Januar 2009**, ansonsten mindestens 7 Monate vor der Wahl bei der Meldebehörde der Stadt Bedburg schriftlich eingegangen sein oder zur Niederschrift erklärt werden.

2. Erfordernis der Einwilligung der Betroffenen zur Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 und 4 MG NRW

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung erteilen**.

Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums.

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft erteilt werden über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben**.

4

Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften.

Für Widerspruchs- bzw. Einwilligungserklärungen wenden Sie sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an das Bürgerbüro der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg. Weitere Auskünfte erteilt Frau Tillenburg, Bürgerbüro, Telefon 02272/402330.

50181 Bedburg, den 11. Dezember 2008

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
Im Auftrag



(Kramer)
Fachbereichsleiter

Gebührensatzung

des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Buchst. h und 20 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der Sitzung am 25.04.2008 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule werden je nach Art der Veranstaltung Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Kurse und Arbeitsgemeinschaften

- 1) Die Höhe der Gebühren für Kurse und Arbeitsgemeinschaften richtet sich nach der Zahl der vorgesehenen Unterrichtsstunden je Veranstaltung.

Kurs:	je UStd.	je ZStd.
Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften	1,75 Euro	2,35 Euro
EDV-Kurse	2,65 Euro	3,50 Euro
Internetkurse und hochwertige EDV-Kurse (Bsp. Grafik-Programme (Photoshop), Bildungsurlaube, zur Prüfung führende Kurse (Xpert-Kurse), Fortgeschrittenen-Kurse, Programmierungskurse)	3,15 Euro	4,20 Euro
Tastschreibkurse	2,25 Euro	3,00 Euro

Die Gesamtkursgebühr wird jedoch auf halbe bzw. volle Eurobeträge aufgerundet. Zusätzlich fällt für alle Kurse, mit Ausnahme der vom Bundesamt geförderten Kurse, eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 3,50 € und für EDV-Kurse eine Gerätenutzungsgebühr in Höhe von 1,00 € an.

- 2) Für die Durchführung der Kurse ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen erforderlich, wenn im Programm nichts anderes angegeben ist. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob der Kurs auch in einer kleineren Gruppe durchgeführt werden kann. In diesem Fall haben die TeilnehmerInnen eine Gebühr zu entrichten, die in der Summe der festgesetzten Gebühr für 10 TeilnehmerInnen entspricht.
- 3) Veranstaltungen, die wegen verminderter Teilnehmerzahl oder anderer Sonderstruktur unterhalb der Mindesteinnahme eines regulären Vergleichskurses liegen, können mit einer entsprechend erhöhten Gebühr angeboten werden. Es entscheidet die Leiterin der Volkshochschule.
- 4) Die Gebühren für Integrationskurse können nach den Förderbestimmungen des BAMF festgesetzt werden.

§ 3

Sonderveranstaltungen

- 1) Die Gebühren für Auftragsmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Auftraggeber (Arbeitsamt etc.) festgesetzt.
- 2) Die Gebühren für längerfristige Lehrveranstaltungen, besonders aufwändige Lehrveranstaltungen und für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden, legt die Leiterin der Volkshochschule fest.
- 3) Bei Sonderveranstaltungen, z.B. Vorträgen, Dichterlesungen, Diskussions- und ähnliche Einzelveranstaltungen, wird die Gebühr von der Leiterin der Volkshochschule festgesetzt.

§ 4

Besichtigungen, Exkursionen, Studienreisen

Alle Besichtigungen, Exkursionen und Studienreisen sollen kostendeckend durchgeführt werden.

§ 5

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung, Gebührenerlass

- 1) Gebührenermäßigung für Kurse und Arbeitsgemeinschaften erhalten:
 - a) Schüler, Erststudierende, Auszubildende,
 - b) Wehrpflichtige im Grundwehrdienst oder zivilen Ersatzdienst,
 - c) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialhilfe)Die Ermäßigung beträgt 50 %.

Darüber hinaus können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Über den Erlass entscheidet auf Antrag die Leiterin der Volkshochschule.
- 2) Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 und solche, die im Programm mit einem besonderen Vermerk versehen sind, bleiben von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen.
- 3) Die Gebühr wird nicht ermäßigt für Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr unter 6,00 Euro.

§ 6

Kursabschluss- und andere Prüfungen

Die bei der Ablegung von Kursabschluss- und anderen Prüfungen der Volkshochschule entstehenden Kosten haben die Prüfungsteilnehmer zu tragen. Soweit die Volkshochschule hinsichtlich dieser Kosten in Vorlage tritt, sind die Prüfungsteilnehmer zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

§ 7

Gebührenpflichtige(r)

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung der Volkshochschule angemeldet hat oder wer an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung teilnimmt. Von der Zahlungspflicht entbunden ist, wer sich bis spätestens zehn Tage vor Kursbeginn bei der Volkshochschule Bergheim schriftlich abmeldet.
- 2) Ein Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung ist nur bei einer gesundheitlichen Verhinderung vor dem 1. Veranstaltungstermin möglich. Die Verhinderung ist mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren für Veranstaltungen nach § 2 werden nach der Anmeldung, spätestens am zweiten Veranstaltungstag fällig.
- 2) Soweit bei Einzelveranstaltungen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden, sind diese vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- 3) Bei Veranstaltungen nach § 4 ist die Volkshochschule berechtigt, bei der Anmeldung angemessene Anzahlungen zu erheben. Die Restzahlung ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 9

Gebührenerstattung

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch gegen die Volkshochschule auf Durchführung von angekündigten Veranstaltungen.

Kommt eine Veranstaltung nicht zustande und sind bereits Gebühren entrichtet, so zahlt die Volkshochschule die Gebühren zurück. Ein weitergehender Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht. Verzicht auf Teilnahme, verspäteter oder unregelmäßiger Besuch oder vorzeitiges Ausscheiden entbindet nicht von der Zahlungspflicht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leiterin der Volkshochschule über einen Erlass entscheiden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 09.12.2008

Gez. Willy Moll
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

**Musikschule La Musica – Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen,
Pulheim und der Gemeinde Elsdorf**

B e k a n n t m a c h u n g

**Haushaltssatzung
der Musikschule La Musica
Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim,
Kerpen, Pulheim und der Gemeinde Elsdorf
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 380 ff), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW 2008 S. 514 ff) und des § 7 der Zweckverbandssatzung vom 07.10.1993 in der zuletzt geänderten Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Jugendmusikschule Bergheim mit Beschluss vom 20. November 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zwecksverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	806.600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	806.600 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	806.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	797.100 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf

0,44173 € je Einwohner der Verbandsmitglieder
und
193,16923 € je Schüler der Verbandsmitglieder

festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 GemHVO
 - 1.1. Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO
 - 2.1. In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
 - 2.2. Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in § 5 sind vom Landrat des Erftkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 1.12.2008 erteilt worden.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW 2008 S. 514 ff) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50126 Bergheim, den 9. Dezember 2008

gez. Maria Pfordt
Zweckverbandsvorsteherin

Bekanntgabe
des Entwurfs der Haushaltssatzung
des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2009
sowie über die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen

I. Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	346.747.900 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	351.454.500 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	342.861.050 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	334.839.550 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.571.350 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.592.850 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	1.220.000 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

	4.706.600 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	40.000.000 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf **42,37 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Zur Abgeltung der dem Kreis durch die Aufgabe des **Jugendamtes** verursachten Aufwendungen wird für die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt bei der Kreisumlage eine einheitliche **ausschließliche Belastung** nach § 56 Abs. 5 KrO NW zusätzlich festgesetzt. Der Umlagesatz wird auf **18,15 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
3. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **520.000 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	208.967	0,3358053
Hürth	111.615	0,1805678
Pulheim	199.418	0,3665265
gesamt	520.000	

4. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **1.214.439 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.180.294	1,8967028
Pulheim	34.145	0,0627578
gesamt	1.214.439	

5. Zur teilweisen Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV)** für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre –jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Stadt Erftstadt sowie die Gemeinde Elsdorf herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt / Gemeinde	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,1957312
Erftstadt	11.640	0,0225263
gesamt	15.718	

6. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **2.952.564 EUR** erhoben. Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Gemeinde Elsdorf sowie die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt / Gemeinde	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	217.907	0,8862562
Bergheim	484.540	0,6784860
Brühl	74.542	0,1551780
Elsdorf	125.361	0,6016933
Erfstadt	507.981	0,9830718
Frechen	462.016	0,7424481
Hürth	117.829	0,1906214
Kerpen	572.163	0,7839899
Pulheim	311.128	0,5718471
Wesseling	79.097	0,1445555
gesamt	2.952.564	

7. Die Umlagen nach Nrn. 1 und 2 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 3 bis 6 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden folgende Budgets gebildet:

- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13) sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne.
- Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
- Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
- Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 24 – 29 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referateebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b) und d) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, erübrigt sich eine diesbezügliche Budgetbildung. Sofern konsumtiven Auszahlungen keine Aufwendungen gegenüberstehen, werden diese zur Wahrung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit zu einem Budget zusammengefasst.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

- Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 26 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr.1 c) gedeckt ist.
- Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand,
 - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
 - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.
4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung,
 - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.

- 5. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
- 6. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

§ 8

- 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 35.000 EUR ausmachen. Als nicht erheblich gelten Mehraufwendungen, die aufgrund interner Leistungsverrechnung notwendig werden.
- 2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin/der Leiter Finanzwirtschaft. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
- 3. Geringfügige Mehraufwendungen und -auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die dem Kreistag nicht zur Kenntnisnahme vorzulegen sind, liegen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000 EUR vor.

§ 9

- 1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

II. Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 liegt gem. § 54 KrO NRW in der Zeit vom 18.12.2008 bis zum 12.03.2009 jeweils Montags bis Mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (nur werktags) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer 2.15, öffentlich aus.

Daneben ist der Entwurf im Internet unter der Adresse www.rhein-erft-kreis-de/haushalt aufrufbar.

III. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte und Gemeinde ab dem 05.01.2009 innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Finanzwirtschaft, Controlling und Kommunalaufsicht), 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer 2.15, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 15.12.2008

In Vertretung

Gez.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin